



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Haller (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie –

Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB) – anfahrrelevante Punkte

Die Wiederanfahrgenehmigung für das KKB ist von der Erfüllung verschiedener Auflagen durch die Betreiber abhängig.

1. Existiert bei der Energieaufsicht des Landes ein Katalog von Punkten, deren positive Erledigung durch die Betreiber für die Erteilung der Wiederanfahrgenehmigung kausal sind (anfahrrelevante Punkte)?

Nein.

Die Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz hat dem Betreiber im Rahmen der jeweiligen Verfahren offene Fragestellungen ständig übermittelt und dessen Vorstellungen beachtet. Hierzu sind laufend Gespräche mit der KKB GmbH bis hin auf Minister- und Vorstandsebene geführt worden und werden erforderlichenfalls weitergeführt. Darüber hinaus ergibt sich aus der Betriebsgenehmigung eine Anforderungsliste, die vor dem Wiederanfahren abgearbeitet sein muß.

2. Wenn nein: Warum nicht?

Vgl. Antwort zu 1.

3. Wenn ja:

3.1 Ist der Katalog aus heutiger Sicht abschließend?

3.2 Ist der Katalog den Betreibern bekannt?

3.3 Wenn zu 3.1 und/oder 3.2 nein: Warum nicht?

Entfällt.